

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3934

vom 10. Dezember 1963

eh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 18. Oktober 1963 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Laubistrasse/Baumgartenweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. Oktober bis 23. November 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. Oktober 1963, in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) Nr. 249 vom 23. Oktober 1963 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 21. Oktober 1963 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 26. November 1963 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung ergeben, dass sowohl die formellen wie die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes erfüllt sind.

:/// 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 18. Oktober 1963 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Laubistrasse/Baumgartenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/44/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die Kantonale Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

